

## Dezernent

## Mitgliedstädte

Bearbeiter  
Sebastian Ritter

E [sebastian.ritter@staedtetag-bw.de](mailto:sebastian.ritter@staedtetag-bw.de)  
T 0711 22921-22  
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 34489/2020 • Ri

01.12.2020

## Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 – Neufassung der Corona-Verordnung Absonderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sozialministerium hat soeben auf seiner Internetseite die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Corona-Verordnung Absonderung veröffentlicht. Die Verordnung tritt bereits morgen in Kraft und ersetzt die am Freitag veröffentlichte gleichnamige Verordnung.

Die Regelungssystematik bleibt unverändert. Hervorzuheben sind zwei Änderungen:

1. Der Zeitraum der Quarantänepflicht wird für alle Personengruppen auf 10 Tage verkürzt.

In den aktualisierten „Fragen und Antworten“ auf der [Internetseite des Landes](#) führt das Land aus, dass die Quarantänedauer für Personen, die sich bereits in Quarantäne befinden, nicht nachträglich von 14 auf 10 Tage geändert werde.

Wir haben das Sozialministerium darauf aufmerksam gemacht, dass diese Sichtweise mit dem Wortlaut der Verordnung nicht vereinbar sein dürfte: Der Wortlaut enthält keine Übergangsregelung. Damit greifen die allgemeinen Bestimmungen der jeweils geltenden Verordnung. Nur wenn die Quarantänepflicht auf einer Einzelanordnung beruht, bleibt der darin definierte Zeitraum unverändert bestehen. In diesen Fällen dürfte eine Anpassung des Zeitraums in Betracht zu ziehen sein.

2. Mit der Neufassung wird eine spezielle Regelung für Kontaktpersonen im Schulkontext eingeführt. Schüler, die ausschließlich im Schulkontext mit einem positiv getesteten Schüler aus der eigenen Schulklasse oder Kursstufe Kontakt hatten, unterliegen bei entsprechender behördlicher Einstufung einer Absonderungspflicht. Die Absonderungspflicht entfällt mit dem negativen Ergebnis eines ab dem fünften Tag durchgeführten PCR- oder Antigentests.

Wir hatten das Sozialministerium darauf aufmerksam gemacht, dass die Möglichkeit der „Freitestung“ die in der Praxis bestehenden Kapazitätsengpässe bei Antigen-Tests verschärft. Das Sozialministerium weist darauf hin, dass nach der derzeitigen Teststrategie des Landes in diesen Fällen ohnehin ein Anspruch auf Testung für Schüler und in Schulen tätige Personen bestehe. Insofern bringe die Regelung keine Verschärfung der bestehenden Kapazitätsengpässe mit sich.

Die von uns erstellte und fortgeschriebene Übersicht zu den verschiedenen Kategorien, den jeweiligen Ausnahmen und dem jeweiligen Ende der Quarantäne ist als Anlage 2 beigefügt.

Ein Bußgeldkatalog mit Regel- und Rahmensätzen ist auch weiterhin nicht veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter

**Anlagen**